

Zuständigkeiten für Planung, Steuerung und Durchführung von Beteiligungsverfahren
Vergleichende Übersicht der Möglichkeiten laut Leitlinien / Satzung

		Beratung des Beteiligungskonzepts Verwaltung/Bürger	Prozessbegleitende Arbeitsgruppe	Koordinationsbeirat
Wo geregelt?	Leitlinien	Kap. 6.1 c	Kap. 7.6	Kap. 6.2
	Satzung	§ 8 Abs. 1	§ 7	§ 6
Aufgaben	Beratung des Beteiligungskonzepts	ja	ja	ja
	Verantwortlich für Planung des Beteiligungsverfahrens	Verwaltung	Verwaltung	Koordinationsbeirat
	Begleitung des Beteiligungsverfahrens (Prozessebene)	nein	ja	ja
	Steuerung des Beteiligungsverfahrens	nein	nein	Steuernde Funktion kann vom GR durch gesonderten Beschluss auf den Koordinationsbeirat übertragen werden (§ 9 Abs.1 / Kap. 8 Leitlinien)
	Durchführung des Beteiligungsverfahrens	Verwaltung (ggf. mit externer Unterstützung)	Verwaltung (ggf. mit externer Unterstützung)	Verwaltung (ggf. mit externer Unterstützung)
Einberufung	Bei welchen Vorhaben?	Regelmäßig, wenn Bürgerbeteiligung stattfindet, nur ausnahmsweise nicht (Soll-Bestimmung)	Praxis: bei größeren, länger laufenden Projekten und Vorhaben	Keine Vorgaben hierzu in Leitlinien und Satzung. Praxis: bei größeren und länger laufenden Projekten und Vorhaben
	Zeitpunkt?	Vor Beschluss des Beteiligungskonzepts	Vor oder nach Beschluss des Beteiligungskonzepts	In der Regel vor Beschluss des Beteiligungskonzepts
	Durch wen?	Verwaltung	Verwaltung	Gemeinderat
Zusammensetzung	Teilnehmer/innen	Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Fachamts, sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus dem Stadtteil und / oder in der Sache aktive Gruppierungen, Initiativen oder Vereine sowie teilweise die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung	Vertreterinnen und Vertreter des zuständigen Fachamts, sachverständige Vertreterinnen und Vertreter aus dem Stadtteil und / oder in der Sache aktive Gruppierungen, Initiativen oder Vereine sowie in der Regel die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung	40% der Mitglieder aus der Verwaltung (ggf. inkl. Investoren), 40% aus der Bürgerschaft, 20% neutrale Personen, die entweder den Beirat als Sachverständige unterstützen oder die Sitzungsleitung übernehmen (§ 6 Abs. 3 / Leitlinien Kap. 6.2). Die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung nimmt beratend teil.

		Beratung des Beteiligungskonzepts Verwaltung/Bürger	Prozessbegleitende Arbeitsgruppe	Koordinationsbeirat
	Vorsitz	Verwaltung (federführendes Amt) in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung	Verwaltung (federführendes Amt) in Zusammenarbeit mit der Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung	Eine(r) der neutralen Personen. Der Gemeinderat kann die Sitzungsleitung festlegen oder dem Beirat die Wahl aus dem Kreis der neutralen Personen überlassen.
Öffentlichkeit / Zugänglichkeit	Tagt öffentlich	nein	nein	ja, darüber hinaus sind nicht-öffentliche Arbeitstreffen inzwischen teilweise Praxis
	Zusammensetzung und Anzahl Teilnehmer flexibel?	ja	ja	Nein, wird vom GR auf Basis der Regelungen der Satzung (§ 6 Abs. 3) einmalig beschlossen
	Offen für neue Teilnehmer im laufenden Prozess	ja	ja	nein
Besonderheiten		Aus diesem Treffen kann sich eine prozessbegleitende Arbeitsgruppe entwickeln.		In der Regel soll die Interessenvielfalt der Bürgerschaft berücksichtigt werden. Falls eine oder mehrere Bürgergruppen mit mindestens 1.000 Unterschriften ein Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 c der Satzung angeregt haben, sollen die Mitglieder der Bürgerschaft anteilig nur aus dieser bzw. diesen Bürgergruppen stammen. Die Bürgergruppe(n) benennt / benennen jeweils geeignete Vertreterinnen und Vertreter (§6, Abs. 3c und 3d der Satzung).